

Nr. 463 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger  
Landtages  
(2. Session der 10. Gesetzgebungsperiode)

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses gemäß § 20a der Geschäftsordnung des Landtages zum Beschluß des Landtages vom 5.7.1989 (Nr. 121 der Beilagen der 1. Session der 10. Gesetzgebungsperiode) zur Aufklärung der Vorgänge und Folgen im Zusammenhang mit der Firmengruppe Bautreuhand-Wohnungseigentumsbau.

Der Landtag hat am 5.7.1989 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zur Aufklärung der Vorgänge um die Firmengruppe Bautreuhand, insbesondere zur Klärung der Frage, ob und im welchem Maß die mit dem gemeinnützigen Wohnbau befaßten Firmen dieser Gruppe und vom Land hingeebene Wohnbauförderungsmittel davon betroffen sind, wird gemäß § 20a der Geschäftsordnung des Landtages ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus je zwei Abgeordneten des Landtages der vier im Landtag vertretenen Parteien zusammensetzt.
2. Zum Obmann wird Abg. Dr. Burtscher, zum Obmann-Stellvertreter Abg. Dr. Thaller und zu weiteren Mitgliedern werden die Abg. Dr. Gmachl, Mag. Neureiter, Dr. Lettner, Pichler, Dipl.-Vw. Hofer und Dr. Hochreiter gewählt.
3. Aufgrund des Art. 18 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 wird die besondere Feststellung getroffen, daß die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, die der Beweisaufnahme dienen, für Vertreter der Medien öffentlich sind. Der Untersuchungsausschuß wird ermächtigt, die StPO sinngemäß für den Fall anzuwenden, daß der Landtag eine derartige Festlegung treffen kann. Die Landesregierung wird ersucht, eine Klärung dieser Frage ehestmöglich herbeizuführen.

A. Einsetzung und rechtliche Grundlagen  
des Untersuchungsausschusses

Einleitung: Einrichtung des Untersuchungsausschusses

1. Am 24.6.1989 erschienen in der Presse erstmals Berichte über Schwierigkeiten der Bautreuhand Ges.m.b.H. In den Folgetagen weitete sich die Diskussion in der Öffentlichkeit aus und erfaßte immer mehr Unternehmen der Firmengruppe Wohnungseigentum-Bautreuhand, der IMMAG, der gemeinnützigen WEB-AG und der WEB-AG (freifinanziert).
  
2. Am 27.6.1989 beauftragte der für das Wohnungswesen (Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung) zuständige Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger den Leiter der Abteilung 10, Herrn Hofrat Dr. Heu, mit einer Überprüfung der Zusammenhänge. Im einzelnen sollte bei einer Aussprache zwischen Hofrat Dr. Heu und dem Vorstandsdirektor der gemeinnützigen WEB-AG, Herrn Werner Mück, geklärt werden, ob
  - in der Eigentumsstruktur der WEB-AG Verflechtungen mit anderen Unternehmen feststellbar sind, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz widersprechen,
  - es Geschäftsverbindungen gibt, die nicht WGG-konform sind,
  - aus Geschäften, die derzeit aufrecht sind, möglicherweise Nachteile für das gemeinnützige Unternehmen entstehen können,
  - andere Verbindungen bestehen, die zum Nachteil des gemeinnützigen Unternehmens werden können,
  - der Verkauf des Büroobjektes in der Franz-Josef-Straße an die IMMAG zu einem Preis erfolgt ist, der keinen Schaden für das gemeinnützige Unternehmen bedeutet und die festgelegte Mietemarktgerecht ist.
  
3. Am 28.6.1989 erstattete die Salzburger Arbeiterkammer gegen zehn leitende Angestellte und Eigentümer des Unternehmensbereiches Wohnungseigentum-Bautreuhand/WEB/IMMAG Anzeige wegen des Verdachtes der Veruntreuung, des schweren gewerbsmäßigen Betruges, der Untreue sowie der betrügerischen und fahrlässigen Krida. Es

wurde seitens der Salzburger Arbeiterkammer der Vorwurf der Vermögensverschiebung mit einer Schadenshöhe von mehreren hundert Millionen Schilling zum Nachteil tausender Hausanteilscheiniger erhoben.

4. In den folgenden Tagen geriet die gemeinnützige WEB-AG immer stärker in die öffentliche Diskussion. Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger kündigte am 29.6.1989 den Auftrag für eine Sonderprüfung durch einen nicht in Salzburg tätigen Wirtschaftstreuhänder an. Geprüft werden sollte die Vollständigkeit der Bilanzdarstellung für das Jahr 1988 und die mehrfach behauptete Insolvenzgefahr. Die Wohnbauförderungszusicherungen an die WEB blieben unter Annahme der Vollständigkeit der Darstellungen durch den Vorstandsvorsitzenden aufrecht. Am selben Tag wurde der frühere Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzende der gemeinnützigen WEB-AG, Dr. Bernd Schiedek, der zu diesem Zeitpunkt Mehrheitseigentümer des Unternehmens war, verhaftet. Dr. Schiedek gehörte zum Kreis der am Vortag von der Arbeiterkammer angezeigten Personen.
5. Von Repräsentanten aller im Landtag vertretenen Parteien wurde in diesen Tagen öffentlich eine Aufklärung bzw. Aufdeckung der Affäre gefordert. Erstmals wurde in einem Kommentar in den Salzburger Nachrichten, erschienen am 1.7.1989, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Landtag gefordert. Dieser Forderung schloß sich am selben Tag Landeshauptmann Dr. Katschthaler in einer öffentlichen Erklärung an.
6. Am 3.7.1990 hat der für die Aufsicht über den gemeinnützigen Wohnbau ressortzuständige Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger angekündigt, diesen Aufgabenbereich vertretungsweise an seinen Regierungskollegen Landesrat Dr. Raus abzugeben.
7. Am 3. und 4.7.1989 wurden im Landtag für die reguläre Sitzung am 5.7.1989 sowohl eine dringliche Anfrage als auch ein dringlicher Antrag erarbeitet. Auf Initiative von Klubvorsitzenden Dr. Lettner (SPÖ) wurde in Zusammenwirken der Fraktionsobleute eine dringliche Anfrage an Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger

betreffend möglicher Rückwirkungen der "Bautreuhand"-Affäre auf die gemeinnützige WEB-AG erarbeitet. Diese Anfrage wurde nach einstimmiger Zuerkennung der Dringlichkeit in der Sitzung vom 5.7.1989 beantwortet.

8. Auf Initiative von Landtagspräsident Dr. Schreiner wurde von Klubobmann Dr. Schausberger (ÖVP), Klubvorsitzenden Dr. Lettner (SPÖ), Klubobmann Dr. Buchner (FPÖ) und Abg. Dr. Burtscher (Bürgerliste) ein dringlicher Antrag betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Vorgänge und Folgen im Zusammenhang mit der Firmengruppe Bautreuhand-Wohnungseigentum erstellt.

#### Rechtliche Grundlagen des Untersuchungsausschusses

9. In der Landtagssitzung vom 5.7.1989 hat der Landtag nach vorhergehenden Ausschlußberatungen den dringlichen Antrag in folgender Fassung angenommen:
- a) Zur Aufklärung der Vorgänge um die Firmengruppe Bautreuhand, insbesondere zur Klärung der Frage, ob und in welchem Maß die mit dem gemeinnützigen Wohnbau befaßten Firmen dieser Gruppe und vom Land Salzburg hingeebene Wohnbauförderungsmittel davon betroffen sind, wird gemäß § 20a der Geschäftsordnung des Landtages ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich aus je zwei Abgeordneten des Landtages der vier im Landtag vertretenen Parteien zusammensetzt.
  - b) Zum Obmann wird Abg. Dr. Burtscher, zum Obmann-Stellvertreter Abg. Dr. Thaller und zu weiteren Mitgliedern werden die Abg. Dr. Gmahl, Mag. Neureiter, Dr. Lettner, Pichler, Dipl.-Vw. Hofer und Dr. Hochreiter gewählt.
  - c) Aufgrund des Art. 18 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945 wird die besondere Festlegung getroffen, daß die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, die der Beweisaufnahme dienen, für Vertreter der Medien öffentlich sind. Der Untersuchungsausschuß wird ermächtigt, die StPO sinngemäß für den Fall anzu-

wenden, daß der Landtag eine derartige Festlegung treffen kann. Die Landesregierung wird ersucht, eine Klärung dieser Frage ehestmöglich herbeizuführen.

10. Der Untersuchungsausschuß basiert auf Art. 28 (4) der Landesverfassung und auf § 20a der Geschäftsordnung des Landtages, die aufgrund des Art. 18 L-VG am 11.7.1974 beschlossen und am 21.12.1988 novelliert worden ist. Diese Geschäftsordnung wurde hinsichtlich des § 20a (3) so geändert, daß für das Verfahren im Untersuchungsausschuß anstelle des Verwaltungsstrafgesetzes die Bestimmungen der StPO sinngemäß anwendbar gemacht worden sind.
11. Am 7.7.1989 faßte der Landtag einstimmig einen Beschluß, mit dem Art. 28 (4) der Landesverfassung geändert und der Beschluß vom 5.7.1989 inhaltlich präzisiert worden ist. Damit wurden für die Beweisaufnahme durch einen Untersuchungsausschuß drei wesentliche Bedingungen geschaffen: Die Verfahrensvorschriften der StPO über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen I. Instanz wurde für sinngemäß anwendbar erklärt, die Anwesenheit von Medienvertretern bei der Beweisaufnahme wurde ermöglicht und für falsche Zeugenaussagen und falsche Befund- oder Gutachtenerstattung wurde ein gerichtlich zu ahndender Straftatbestand geschaffen. Die Verfassungsnovelle hat folgenden Wortlaut:

In Art. 28 Abs. 4 wird der letzte Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Für Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen I. Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beleidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Schriftstücken aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen und auf Beschluß des Untersuchungsausschusses Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt werden kann. Falsche Beweisaussagen vor dem Untersuchungsausschuß sind nach den

strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht zu ahnden."

12. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 5.7.1989 wurde beschlossen, daß von jeder Fraktion zwei Berater für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen namhaft gemacht werden können. In der Folge wurden vom Präsidenten des Landtages über Vorschlag der ÖVP-Fraktion Dr. Walter Meinhard, Richter am OLG Wien, und Dr. Karl Endl, Rechtsanwalt in Salzburg, über Vorschlag der SPÖ-Fraktion Mag. Gabriele Burgstaller, Angestellte in Salzburg, und Dr. Adelheid Wimmer, Angestellte in Wien, über Vorschlag der FPÖ-Fraktion Dr. Peter Lechenauer, Rechtsanwalt in Salzburg, und Dr. Hermann Frisch, Steuerberater in Salzburg, und auf Vorschlag der Fraktion der Bürgerliste Johann Padutsch, Gemeinderat in Salzburg, und Dr. Eckehart Ziesel, Richter in Salzburg, als ständige Berater in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses eingeladen.

In Anwendung des § 20a der GO ist eine vom Grundsatz der Verhältniswahl abweichende Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses bestimmt worden, indem jede Landtagspartei unabhängig von ihrer Stärke im Plenum die gleiche Anzahl von Mitgliedern in den Untersuchungsausschuß entsenden konnte.

Mit Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 5.7.1989 wurden gemäß § 20a Abs. 1 GO folgende sonstige Teilnehmer an den Sitzungen bestimmt: Landtagspräsident Dr. Helmut Schreiner, Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Herfrid Hueber, Landtagsdirektor Hofrat Dr. Karl Edtstadler und der Leiter der Unterabteilung Legislativ- und Verfassungsdienst Hofrat Dr. Ferdinand Faber. Seitens der Landtagskanzlei wurde der Ausschuß durch Oberamtsrat Hans Bayr als Schriftführer betreut.

13. Im Verlaufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses gab es in der Zusammensetzung folgende Änderungen:
- a) Mit Schreiben vom 28.7.1989 teilte der Klubvorsitzende der SPÖ im Landtag, Dr. Harald Lettner, mit, daß er als Mitglied

00568

001528

des Untersuchungsausschusses ausscheide. An seiner Stelle wurde Ricky Veichtlbauer als Mitglied nominiert. Ein entsprechender Beschluß des Landtages erfolgte am 13.9.1989. Diesem Ausscheiden war Kritik in der Öffentlichkeit an der Doppelfunktion von Dr. Lettner als Rechtsvertreter von Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger einerseits und als Mitglied dieses Untersuchungsausschusses andererseits vorangegangen. Inhalt der Kritik war eine aus dieser Doppelfunktion abgeleitete angebliche Befangenheit.

- b) Mit Schreiben vom 25.8.1989 teilte der Klubvorsitzende der SPÖ-Fraktion mit, daß für die Sitzungstermine am 12., 14. und 15.9.1989 der Abg. Pichler durch den Abg. Mag. Thaler vertreten werde. Dieses Schreiben wurde durch ein weiteres vom 12.9. korrigiert, mit dem Abg. Dr. Firlei als Vertreter von Abg. Pichler nominiert wurde. Abg. Dr. Firlei hat ab dem 14.9.1989 an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilgenommen. Ein entsprechender Beschluß wurde in der Landtagssitzung am 25.10.1989 gefaßt.
- c) In zwei Sitzungen kam es zu einer Vertretung von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß den §§ 20a und 19 der GO. In der Sitzung vom 12.9.1989 wurde Dr. Thaller zeitweise von Dr. Buchner, in der Sitzung vom 1.2.1990 Dr. Gmachl zeitweise durch Ing. Griessner vertreten.

14. Durch den Beschluß des Landtages vom 7.7.1989 (Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1945, LGBl. Nr. 66/1989), war die StPO im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß sinngemäß anzuwenden. Dadurch wurde insbesondere eine klare Regelung hinsichtlich der Ladung von Zeugen, ihrer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und ihres Rechtes auf Entschlagung von der Aussage geschaffen.

15. Die Zeugen wurden vor ihrer Einvernahme jeweils nach § 153 StPO belehrt. Eine Reihe von Zeugen hat daraufhin begehrt, sich unter Hinweis auf ein anhängiges Strafverfahren der Aussage zu entschlagen (Dr. Schiedek, DDr. Esterbauer, Hr. Spießberger).

Der Untersuchungsausschuß hat diesem Begehren nach Entschlagung von der Aussage in jedem dieser Fälle entsprochen.

16. Bei der Aussage der Zeugen Werner Mück und Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger hat der Untersuchungsausschuß dem begründeten Wunsch der Zeugen entsprochen, ihre Aussage teilweise unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu machen. Begründet wurde das Begehren jeweils mit schweren vermögensrechtlichen Nachteilen (Schadensersatz), die entstehen könnten, wenn von den Zeugen vertrauliche Informationen in die Öffentlichkeit gelangten.
17. In der Sitzung vom 1.2.1990 mußte der Ausschuß in sinngemäßer Anwendung des § 153 (1) StPO auf der Aussage des Zeugen Bürgermeister Dipl.-Ing. Reschen bestehen, weil keiner der in § 153 StPO angeführten Gründe für eine Entschlagung von der Aussage als gegeben angesehen wurde.
18. Auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses wurden die öffentlich Bediensteten des Landes Salzburg durch die Landesamtsdirektion und die Prüfer des Revisionsverbandes durch diesen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Angestellte und Funktionäre privater Unternehmen haben sich in der Regel im vorhinein von der Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen. Für Bürgermeister Dipl.-Ing. Reschen wurde eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Ausschuß veranlaßt. Die erste Einvernahme von Bürgermeister Dipl.-Ing. Reschen am 8.1.1990 mußte, da sich dieser nicht von der Verschwiegenheitspflicht hat entbinden lassen, abgebrochen werden.
19. Neben den für Vertreter der Medien zugänglichen Sitzungen hat der Untersuchungsausschuß zur Besprechung von Verfahrensfragen und zur Fassung von Beschlüssen über die Beweisaufnahme interne Beratungen abgehalten, in denen allen Teilnehmern Rederecht, aber nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Stimmrecht zugekommen ist.
20. Die Protokollführung erfolgt so, daß über die internen Beratungen ein Verlaufs- und Beschlußprotokoll durch Oberamtsrat Bayr



angefertigt wurde. Die mündliche Beweisaufnahme wurde auf Tonband aufgenommen. Die Abschrift wurde so angefertigt, daß redundante Äußerungen teilweise weggelassen worden sind. Die Tonbänder von sämtlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses werden aufbewahrt.

Von der Zeugenaussage des Bürgermeisters Dipl.-Ing. Reschen am 1.2.1990 wurde ein wortgetreues Protokoll angefertigt.

21. Wegen des Verdachtes der falschen Aussage hat der Untersuchungsausschuß die Protokolle der Einvernahmen von Bürgermeister Dipl.-Ing. Reschen (1.2.1990) und Josef Malik (18.12.1989) durch den Präsidenten des Landtages der Staatsanwaltschaft Salzburg mit dem Ersuchen um entsprechende Prüfung übermittelt. Die Vertreter der FPÖ im Ausschuß haben nach der Einvernahme von Werner Mück gegen diesen bei der Staatsanwaltschaft Salzburg Anzeige wegen des Verdachtes der falschen Zeugenaussage eingebracht.
22. Dem Ersuchen des Ausschusses auf Ausfolgung von Unterlagen und Informationen wurde seitens der Behörden und Gerichte zumeist entsprochen. Die Banken (Raiffeisenverband Salzburg, Sparkasse der Stadt Salzburg, Landes-Hypothekenbank) haben unter Hinweis auf § 23 Kreditwesengesetz die Herausgabe von Unterlagen verweigert. Von der Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung (Wohnbauaufsicht) sind viele Unterlagen mit beträchtlicher Verzögerung eingelangt. Dies war auch in der Übermittlung der Revisionsverbandsberichte über die WEB Oberösterreich durch Landeshauptmann Dr. Ratzenböck der Fall, die erst nach mehreren Wochen übermittelt worden sind.
23. Einige der verlangten Unterlagen konnten nicht beigebracht werden. Dies betrifft Unterlagen, die im Schreiben des Landtagspräsidenten vom 5.9.1989 verlangt worden sind. Darin wurden u.a. Unterlagen über Grundstücksgeschäfte und Wohnsparverträge der WEB, Aufstellungen der Geschäftsverbindung zwischen gemeinnütziger WEB und freifinanziertem Bereich seit 1975 und eine Zusammenstellung der Gesellschaften, Aktionäre und Geschäftsführer der Gemeinnützigen WEB verlangt.

24. Die Unterlagen wurden für den Untersuchungsausschuß über die Landtagskanzlei eingefordert und den Fraktionen in der Folge in Kopie zur Verfügung gestellt. Einige Verzögerungen in der Beschaffung von Unterlagen waren wohl durch den Umfang des Aktenmaterials bedingt.
25. Das vom Untersuchungsausschuß mehrfach eingeforderte (von der Landes-Hypothekenbank, vom Landeshauptmann) Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 12.7.1984, in der das sogenannte Moratorium gegenüber der WEB-Bautreuhandgruppe behandelt wurde, konnte nicht beigebracht werden.
26. Hinsichtlich der Ladung von Zeugen gab es im Ausschuß ausführliche Diskussionen. Die Mitglieder der ÖVP und der SPÖ verlangten unter Berufung auf die Geschäftsordnung des Landtages, daß eine Ladung nur nach vorhergehendem Beschluß des Ausschusses stattfinden dürfe. Die Vertreter von FPÖ und Bürgerliste bestanden unter Berufung auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der StPO darauf, daß die Entscheidung über Ladungen beim Vorsitzenden liege. Eine Einigung wurde dahingehend erzielt, daß die Nominierung von Zeugen seitens einer Fraktion durch die anderen Fraktionen nicht verhindert werde. Danach wurde bei allen Ladungen vorgegangen. Die Reihenfolge der Zeugeneinvernahmen wurde im Ausschuß in Konsens festgelegt.
27. Im Zuge der Tätigkeit des Ausschusses kam es in diesem und in der Öffentlichkeit zu Diskussionen über die verfassungsrechtliche Einordnung des Untersuchungsausschusses. Die Bedenken betrafen einerseits das Verfahrensrecht (Anwendung der StPO) und andererseits die Situation, in der sich Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß befinden. Es wurde an Einwänden vorgebracht: Die Aussagen der Zeugen würden durch dieselbe Einrichtung bewertet, die auch die Vernehmung durchführe. Es bestünde außerdem die Gefahr, daß die Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß in die Position von Angeklagten gedrängt würden. Weiters wäre bei jenen Zeugen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, die Gefahr der Vorverurteilung gegeben.

28. Diese Fragen wurden mehrfach erörtert, Kritik wurde innerhalb und außerhalb des Ausschusses angebracht.

In einem Schreiben vom 18.8.1989 hat der Anwalt des Zeugen Dr. Schiedek Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses dargetan. Diese Bedenken wurden im Sinne einer Äußerung des Landesamtsdirektors vom 27.7.1989, ergänzt durch weitere Argumente, vom Landtagspräsidenten in einem Schreiben vom 21.8.1989 beantwortet. Der Untersuchungsausschuß hat sich mit den die Verfassungsmäßigkeit bezweifelnden Argumenten befaßt und sie, wenngleich nicht in jedem Punkte einhellig, als nicht schlüssig angesehen.

Im September übte Abg. Dr. Gmachl in interner Beratung Kritik an der Verhandlungsführung und an den Fragestellungen des Vorsitzenden.

Der Zeuge DDr. Esterbauer hat in einem Schreiben vom 25.9.1989 gleichfalls verfassungsrechtliche Bedenken eingewendet und sich dabei pauschal auf die Bestimmungen der Menschenrechtskonvention berufen.

Fortgesetzt wurde die Kritik durch den Abg. Dr. Firlei an den Fragestellungen gegenüber den ehemaligen Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger, bei dessen Befragung am 25.9.1989: "Ich bin der Meinung, daß das, was sich jetzt abspielt, seit einiger Zeit den Charakter einer Zeugeneinvernahme hat, sondern hier geht es lediglich um Deutungen von Ihnen (gemeint war der Vorsitzende). Das sind juristische Auseinandersetzungen. Hier können wir Seminare abhalten, aber mit einer Wahrheitsfindung im eigentlichen Sinn, und mit dem Stellen von präzisen Fragen hat das nichts mehr zu tun."

Am 29.9.1989 hat sich der Präsident des Landtages in einer Pressekonferenz zu Problemen der Rechts- und Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsausschusses geäußert. Dabei wurde auf die Besonderheiten des WEB-Ausschusses, auf die künftighin zu klärenden rechtlichen Voraussetzungen und auf die notwendige Ge-

währleistung des Mindeststandards an Grundrechten vor parlamentarischen Ausschüssen hingewiesen.

Zu Beginn der Einvernahme des Zeugen Hofrat Dr. Heu am 4.10.1989 gab dieser eine Stellungnahme ab: "Der Eindruck vor dem Untersuchungsausschuß, mehr Angeklagter als Zeuge zu sein, habe die Aussage des Hofrat Dr. Medicus, der Beamter der Abteilung 10 des Hofrat Dr. Heu ist, wahrscheinlich weitgehend beeinflußt."

Am 13.10.1989 erschien in den Salzburger Nachrichten ein Artikel von Univ.-Prof. Dr. Matscher, in dem sich dieser kritisch mit der Praxis von Untersuchungsausschüssen auseinandersetzte.

Am 5.1.1990 brachte der auch vor diesen Ausschuß geladene Zeuge Adolf Spießberger eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Darin wird die Verfassungsmäßigkeit folgender Umstände bestritten:

- a) Die durch den Landtagsbeschluß vom 7.7.1989 geschaffene Möglichkeit, daß eine falsche Beweisaussage vor dem Untersuchungsausschuß nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht zu ahnden sei.
- b) Die Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung der StPO als Verfahrensnorm für den Untersuchungsausschuß.
- c) Das Zusammenfallen der angeblichen Rollen des Anklägers und des Richters, was einer Einführung der Inquisition gleichkomme.
- d) Die Möglichkeit, daß es durch die Aussage eines Zeugen unter Wahrheitspflicht hinsichtlich eines später stattfindenden Strafverfahrens zu einer Vorverurteilung kommen könne, wodurch die Unschuldsvermutung des Art. 7 der MRK unterlaufen werde.

00574

001534

- e) Die Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung (Art. 94 B-VG), die dadurch stattfände, daß über dieselbe Sache Gericht und Verwaltungsbehörde nebeneinander oder miteinander entscheiden könnten.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben den Inhalt dieser Verfassungsgerichtshofbeschwerde zur Kenntnis genommen.

Unter Bezugnahme auf die vorher angeführte Verfassungsgerichtshofbeschwerde hat der Zeuge Hans Zyla dem Untersuchungsausschuß am 30.1.1990 mitgeteilt, daß er sich neben gesundheitlichen Gründen wegen der gegen ihn auch anhängigen Strafverfahren und bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit seiner Einvernahme als Zeuge der Aussage entschlagen werde. Auf eine neuerliche Ladung des Zeugen Hans Zyla, der bereits zweimal vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt hatte, wurde vom Untersuchungsausschuß verzichtet.

Am 20.2.1990 wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der in der Reihe "Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien - ÖRSd" erschienene Aufsatz "Untersuchungsausschüsse und Rechtsstaat" der Autoren Mayer, Platzgummer und Brandstetter übermittelt.

In dieser verfassungsdogmatischen Untersuchung werden ausgehend von der aktuellen politischen Diskussion der letzten Jahre Zusammenhänge festgehalten, die auch für die Beurteilung der Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses und die daraus zu ziehenden Konsequenzen relevant sein könnten. Deshalb nimmt der Bericht des Ausschusses auch darauf Bezug, wobei erwähnt wird, daß sich die Autoren in der Darstellung auf die nach der Geschäftsordnung des Nationalrates eingerichteten Untersuchungsausschüsse beziehen. Die Bestimmungen, auf denen die Tätigkeit des WEB-Bautreuhand-Untersuchungsausschusses beruhte, sind analog dazu verfaßt worden, sodaß eine Betrachtung im Lichte der Darstellungen möglich erscheint.

Die Autoren stellen fest:

- a) Ein Untersuchungsausschuß kann weder als Gericht noch als Verwaltungsbehörde im Sinne des B-VG qualifiziert werden. Deshalb sind die von einem solchen Ausschuß gesetzten Akte weder als gerichtliche noch als Verwaltungsakte deutbar. Es handelt sich dabei vielmehr um einen unmittelbaren Vollzug der Verfassung und der Geschäftsordnung. Die Ausschüsse werden als Kontrollorgan der gesetzgebenden Körperschaft tätig. Akte der Untersuchungsausschüsse können deshalb nicht als Verwaltungsakte qualifiziert werden.
- b) Es wird bejaht, daß Untersuchungsausschüsse Regelungen mit "Außenwirkung", d.h. an Rechtsunterworfenen gerichtet, anwenden können, dies ist insbesondere hinsichtlich der Ladung und Behandlung von Zeugen und Sachverständigen im Untersuchungsausschuß von Bedeutung.
- c) Hinsichtlich des Gegenstandes der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen wird festgehalten, daß die Kontrollbefugnis des Parlaments dort endet, wo die Kompetenz des kontrollierten Organs endet, wobei sowohl Hoheits- als auch Privatwirtschaftsverwaltung der Kontrolle unterliegen. Auf die Zurechnungsprobleme menschlichen Handelns zum Bereich "Geschäftsführung der Bundesregierung", im Falle des WEB-Bau-treuhand-Untersuchungsausschusses "Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes", wird hingewiesen. Der konkrete Tätigkeitsbereich ist vom Parlament anlässlich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses näher zu präzisieren.
- d) Da hinsichtlich des Parlamentsbeschlusses kein Fehlerkalkül besteht, wird ausgeführt, daß jeder Fehler hinsichtlich der Kompetenzabgrenzung des Ausschusses zur absoluten Wichtigkeit führe, insoweit der Untersuchungsgegenstand nicht im Rahmen des B-VG, hier L-VG, bleibt. Der festgelegte Kompetenzbereich begrenzt auch die im Bericht des Ausschusses festzustellenden Tatsachen.

- e) Der Ausschuß hat nicht die Möglichkeit, beweissichernde Maßnahmen, wie z.B. Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, Überwachungen des Fernmelde- und Briefverkehrs, zu verlangen. Die damit verbundenen Grundrechtseingriffe stellen Strafverfolgungsakte dar und sind Richtern aus eng umgrenzten Gründen vorbehalten.
- f) Die Autoren kritisieren die im Beschluß des Nationalrates, hier Landtages, enthaltene Formulierung "sinngemäß" bezogen auf die Anwendung der StPO als unpräzise. Sie führten zu verschärften Problemen dort, wo in der StPO auf andere Regelungen verwiesen wird.

Den Ausschüssen stehen - dies war in diesem Ausschuß des öfteren Gegenstand interner Beratungen - keinerlei durchsetzbare prozessuale Zwangsmittel zur Verfügung. Handlungen des Ausschusses sind wegen des nicht bestehenden Fehlerkalküls unmittelbar von Nichtigkeit bedroht. Dies betrifft vor allem Fragen und Maßnahmen, die nicht in den Untersuchungsgegenstand fallen.

- g) Die Wahrung der Amtsverschwiegenheit steht in einem Spannungsverhältnis zur Beweiserhebung. Die allfällige Rechtswidrigkeit muß von demjenigen beurteilt werden, an dem sich ein Verlangen nach Beantwortung einer Frage oder nach Aktenvorlage richtet.
- h) Durch die Gleichzeitigkeit oder Aufeinanderfolge von Untersuchung des Ausschusses und Strafverfahren verlieren Personen, die am Ausgang des Verfahrens ein sachliches Interesse hatten, jene rechtsstaatliche Absicherung, die etwa die europäische Menschenrechtskonvention im Strafverfahren für unverzichtbar hält. Die Gefahr, daß die Untersuchungsausschüsse die Grundrechte relativieren, ist bei einem reinen Inquisitionsverfahren nicht von der Hand zu weisen.
- i) Zeugenpflichten bestehen nur, solange der Untersuchungsausschuß sich im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenz

bewegt. Gehen Fragen über den legitimen Gegenstand der Untersuchung hinaus, hat der Zeuge das Recht, die Beantwortung zu verweigern. Der Vorsitzende ist verpflichtet, unzulässige Fragen zurückzuweisen.

Die Abwägung zwischen der Erforderlichkeit der Aussage einerseits und den dem Zeugen daraus entstehenden Nachteilen andererseits muß noch behutsamer erfolgen als im Strafprozeß, weil die Vernehmung des Zeugen die Verteidigungsrechte des späteren Beschuldigten, insbesondere sein Recht auf Aussageverweigerung im Strafverfahren, illusorisch macht.

j) Die Tatsache, daß ein Untersuchungsausschuß über das Erscheinen von Zeugen hinaus nichts erzwingen kann, wird als entsprechend angesehen, da er Ausfluß eines parlamentarischen Kontrollrechtes ist und alle anderen Maßnahmen im Sinne des Prinzips der Gewaltentrennung (Art. 94 B-VG) den Gerichten im Strafverfahren vorbehalten bleiben müssen.

29. Der Ausschuß hat während seiner Arbeit folgende Maßnahmen gesetzt, die seinen und den an ihn herangetragenen Bedenken Rechnung tragen sollten:

- a) Das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, wurde generell bei allen Zeugen voll respektiert, gegen die ein Strafverfahren in Zusammenhang mit der Causa WEB-Bautreuhand anhängig war.
- b) Allen diesen Zeugen wurde das Recht eingeräumt, im Beisein eines Anwaltes vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen, wobei für die Anwälte keine Möglichkeit bestand, direkt in den Ablauf der Einvernahme einzugreifen. Von diesem Recht haben die Zeugen Dr. Bernd Schiedek, Dr. Wolfgang Ulrich und Adolf Spießberger Gebrauch gemacht.
- c) Der Ausschuß hat von Anfang an Einvernehmen darüber erzielt, daß von der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber Zeugen nach Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll.



d) Der Ausschuß war bemüht, seine Tätigkeit vor der Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung in einem der anhängigen Strafverfahren abzuschließen. Eine Beeinträchtigung des Strafverfahrens wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg in einem Antwortschreiben an den Präsidenten des Landtages für den Fall einer Parallelität von öffentlicher Hauptverhandlung und öffentlichen Ausschußsitzungen für wahrscheinlich gehalten. Dies deckt sich auch mit der wesentlichen Aussage des Bundesministers für Justiz, Dr. Foregger, in einer Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 27.9.1989. Die Beantwortung dieser Anfrage wurde dem Präsidenten des Landestages am 28.9.1989 in Beantwortung seines Schreibens vom 26.9.1989 übermittelt.

Zu diesem Problembereich stellt der Ausschuß fest:

- a) Der Ausschuß war in jeder Phase bemüht, die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten.
- b) Der im Beschluß des Landtages zum Ausdruck gebrachte Untersuchungsauftrag war sehr allgemein gehalten. Für die Zukunft sind daraus Konsequenzen zu ziehen. Der Ausschuß regt für künftige Untersuchungsausschüsse eine präzise Aufgabenstellung an.
- c) Eine Überarbeitung der verfassungsrechtlichen Grundlagen und der Bestimmungen der Geschäftsordnung über Untersuchungsausschüsse durch den Salzburger Landtag erscheint nach der Behandlung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde angebracht.

30. Der Untersuchungsausschuß hatte eine Aufgabe vor sich, die sich erst im Laufe seiner Tätigkeit strukturieren hat lassen. Zu folgenden Themenkomplexen wurde durch den Ausschuß eine öffentliche Beweisaufnahme in Anwesenheit der Medienvertreter durchgeführt:

001539

00579

Am 24.7.1989 und am 21.8.1989:

Anhörung der Vertreter der Kreditorenverbände als Sachverständige über die Unternehmensstruktur und das Beziehungsgeflecht betreffend die Firmengruppe Bautreuhand-Wohnungseigentumsbau.

Zeugeneinvernahmen:

Am 21.8.1989:

Mag. Gerhard Mohr, Dkfm. Dr. Werner Kriesmayer und Dkfm. Günter Eichner, alle Prüfer des Revisionsverbandes der gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Am 22.8.1989:

Dr. Christian Hochhold, Werner Mück und Dr. Bernd Schiedek, alle aktive oder ehemalige leitende Angestellte der Gemeinnützigen WEB sowie Hofrat Dr. Friedrich Heu, Leiter der für die Wohnbauaufsicht zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung, und Landeshauptmann-Stellvertreter Wolfgang Radlegger, für die Wohnbauaufsicht ressortzuständiges Mitglied der Landesregierung.

Am 12.9.1989:

Mag. Robert Burger, Prüfer des Revisionsverbandes, Dkfm. Bernd Scherz, Prüfungsdienstleiter des Revisionsverbandes, und Dr. Alfred Holoubek, Obmann des Revisionsverbandes, sowie Hofrat Dkfm. Dr. Heinrich Medicus, Beamter der Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung.

Am 14.9.1989:

Dkfm. Dr. Alois Nußbaum, DDr. Dieter Rößlhuber, KR Dr. Wolfgang Ulrich, alle ehemals Aufsichtsratsmitglieder der Gemeinnützigen WEB.

Am 25.9.1989:

Stefan Prähauser, Landesparteisekretär der SPÖ, Ernst Röschl, ehemaliger Angestellter der WEB und Landeshauptmann-Stellvertreter a.D. Wolfgang Radlegger.

00580

001540

Am 26.9.1989:

Landeshauptmann a.D. Dr. Wilfried Haslauer, Hofrat Dr. Friedrich Heu, DDr. Hans Esterbauer, ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates, und Stefan Prähauser.

Am 5.10.1989:

Landeshauptmann-Stellvertreter und Bundesminister a.D. Dr. Herbert Moritz.

Am 6.10.1989:

Mag. Renate Böhm, Angestellte der Arbeiterkammer Salzburg, Landesrat Dr. Othmar Raus, von 1984 bis 1989 ressortzuständig für die Wohnbauaufsicht und Landtagspräsident a.D. Hans Zyla.

Am 24.10.1989:

Landtagspräsident a.D. Hans Zyla.

Am 4.12.1989:

Rechnungsdirektor Andreas Kinzl, Leitender Oberregierungsrat Dr. Heinz Meditz und Regierungsrat Franz Schwab, alle Beamte des Amtes der Landesregierung.

Am 18.12.1989:

Adolf Spießberger, leitender Angestellter der Bautreuhand Linz, Josef Malik, Geschäftsführer der WEB-Oberösterreich und ehemaliges Vorstandsmitglied der WEB Salzburg, und Dr. Christoph Leitl, Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag.

Am 8.1.1990:

KR Dr. Jakob Neuhofer, Generaldirektor i.R. der Landes-Hypothekenbank, KR Dr. Kurt Schmalzl, Generaldirektor der Landes-Hypothekenbank, Landeshauptmann-Stellvertreter a.D. KR Michael Haslinger, Aufsichtsratsvorsitzender der Landes-Hypothekenbank, Landeshauptmann a.D. Dr. Wilfried Haslauer, ehemaliger Aufsichtskommissär der Landes-Hypothekenbank, KR Dkfm. Harald Zimmerl, Generaldirektor der Salzburger Sparkasse, und Bürgermeister Dipl.-Ing. Josef Reschen, Vorsitzender des Sparkassenrates der Salzburger Sparkasse.

00581

001541

Am 1.2.1990:

Johannes Voggenhuber, Stadtrat a.D. der Bürgerliste, Hermann Böhacker und Bundesminister a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager, beide FPÖ, Stefan Prähauser und Fred Kendlbacher, beide SPÖ, Abg. Dr. Franz Schausberger und Erwin Klemm, beide ÖVP, sowie Bürgermeister Dipl.-Ing. Josef Reschen.

Am 2.2.1990:

Dr. Norman Graf, ehemaliger Prokurist der Gemeinnützigen WEB.

### B. Ergebnisse der Beweisaufnahme aus der Sicht der Fraktionen des Untersuchungsausschusses

Nach der Durchführung kam der Untersuchungsausschuß zu keiner einhelligen Beurteilung. Die verschiedenen Ansichten der Fraktionen werden daher als Beilage dem Bericht angefügt:

Beilage 1: Gemeinsame Ausarbeitung der Abg. Dipl.-Vw. Hofer, Dr. Thaller, Dr. Burtscher und Dr. Hochreiter.

Beilage 2: Ausarbeitung der Abg. Dr. Gmachl und Mag. Neureiter.

Beilage 3: Ausarbeitung der Abg. Dr. Firlei und Veichtlbauer.

### C. Schlußfolgerungen des Untersuchungsausschusses

Trotz der verschiedenen Beurteilung der Beweisaufnahme zog der Untersuchungsausschuß einhellig oder mehrheitlich gemeinsame Schlußfolgerungen. Damit auch eine in der Minderheit gebliebene Fraktion ihre Sicht darstellen kann, wurde die Möglichkeit der Artikulierung in Form eines Zusatzes geschaffen.

Schlußfolgerung der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

1. Die Aufsichtsbehörde muß nach 13 Jahren größter Mängel und aufgrund der nunmehr gerichtsanhängigen Insolvenz ohne weitere Rücksichtnahme auf die Interessen der Hausbanken das WGG in Anwendung bringen und dem WGG gemäß der WEB den Status der Gemeinnützigkeit aberkennen. Die volle Wahrung der Rechte Dritter muß gewährleistet sein.

Zusatz der SPÖ:

Die Frage der Zulässigkeit einer Entziehung der Gemeinnützigkeit ist in § 35 WGG geregelt. Diese Bestimmung ist von der Aufsichtsbehörde zu vollziehen. Bei Vorliegen der in § 35 WGG normierten Voraussetzungen ist der WEB die Gemeinnützigkeit unverzüglich abzuerkennen.

Schlußfolgerung der ÖVP, SPÖ und Bürgerliste:

2. Der WEB sind aufgrund der aufgezeigten Mißstände, die aufgrund ihrer Fülle und Schwere und der langjährigen Dauer ihres Bestehens eine ordnungsgemäße Behebung nicht erwarten lassen, Mittel der Wohnbauförderung für nicht bereits in Bau befindliche Vorhaben nicht mehr zuzuerkennen.

Zusatz der FPÖ:

Diese Schlußfolgerung wird von der FPÖ mit der Einschränkung mitgetragen, daß die Worte "für nicht bereits in Bau befindliche Vorhaben" zu entfallen hat.

Schlußfolgerung der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

3. Die Bestimmungen über den Wohnbauförderungsbeirat müssen im künftigen Wohnbauförderungsgesetz so gefaßt werden, daß die Zuteilung von Förderungsmitteln ausschließlich nach sachlichen Rechtfertigungen und nicht nach parteipolitisch orientierten, proporzmäßigen Quoten erfolgt. Über die Vergabe der Wohnbauförderungsmittel aufgrund eines festzulegenden klaren Kriterienkataloges muß durch das ressortverantwortliche Mitglied der Landesregierung dem Landtag jährlich berichtet werden. Dies möge bei den Beratungen über die Regierungsvorlage berücksichtigt werden.

Zusatz der FPÖ:

Eine regelmäßige Kontrolle seitens des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien ist erforderlich.

Zusatz der SPÖ:

Siehe Zusatz zu Punkt 4.

Schlußfolgerungen der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

4. Der Landtag und die Landesregierung sowie auf Bundesebene der Nationalrat und die Bundesregierung werden aufgefordert, auf Landes- und Bundesebene Maßnahmen zu erarbeiten, die geeignet sind, die Verflechtung von politischen Parteien und gemeinnützigen Wohnbauunternehmen auszuschließen.

Zusatz der FPÖ und Bürgerliste:

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und die Satzungen des Revisionsverbandes müssen so geändert werden, daß eine Proporzbesetzung der Gremien und die Bildung von Fraktionen SPÖ- bzw. ÖVP-naher Bauvereinigungen ausgeschlossen ist. Wenn einer Bauvereinigung in ihrer Tätigkeit (Durchführung von Projekten, Vergabe von Wohnungen, Absprache über Schutzgebiete, wie sie im Bundesland Salzburg unter den Mitgliedern der ARGE Eigenheim, die der ÖVP zuzurechnen ist, und unter den Mitgliedern des Vereins für Wohnbauförderung, die der SPÖ zuzurechnen ist, bestehen) parteipolitisches Handeln nachgewiesen wird, soll das den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

Zusatz der SPÖ:

Im Bereich der Wohnbauförderung sollte es bei der Vergabe der Wohnbaumittel zu einer weiteren Versachlichung kommen. Die Förderungsmittel sind ausschließlich nach sachlichen Rechtfertigungen und nicht nach parteipolitisch orientierten, proporzmäßigen Quoten zu vergeben.

Einer sachlichen Rechtfertigung der Aufteilung der Wohnbauförderungsmittel widerspricht es aber grundsätzlich nicht, wenn auch "parteinahе Wohnbauvereinigungen" Mittel der Wohnbauförderung erhalten können. Eine parteipolitische Nähe von Wohnbauunternehmen kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen weder untersagt werden noch dürfen ihnen ausschließlich aus diesem Grunde Mittel der Wohnbauförderung versagt werden. Auch Mitglieder von Parteien dürfen sich wohnbauwirtschaftlich betätigen und nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung ihrer Organe autonom befinden. Die Nähe zu einer Partei, ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen sind außerdem kaum überprüfbar. Solange solche Unternehmen korrekt arbeiten, kann und darf ihnen eine Gleichbehandlung mit anderen Wohnbauunternehmen nicht verwehrt werden. Sie sind nach einem zu erarbeitenden nachvollziehbaren Katalog sachlicher Vergabekriterien und ausschließlich nach diesem mit Mitteln der Wohnbauförderung zu bedenken.

Sittenwidrige oder sozialwidrige Praktiken bei der Wohnungsvergabe sollten als Verstoß gegen das WGG ausdrücklich im Gesetz verankert werden und ein negatives Kriterium für die Erlangung von Wohnbauförderungsmitteln darstellen.

Die Entscheidungen bei der Vergabe der Wohnbaumittel sollten demokratisch legitimiert sein. Die Politik kann aus ihrer Verantwortung für die Vergabe von Steuermitteln nicht entlassen werden. Eine stärkere Beiziehung von Experten erscheint aber empfehlenswert.

Die Erfahrungen aus dem WEB-Skandal werden in der anstehenden Neukonzipierung der Salzburger Wohnbauförderung umfassend zu berücksichtigen sein.

Schlußfolgerungen der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Bürgerliste:

5. Der Revisionsverband fungierte nicht, wie im Gesetz vorgesehen, als Kontrollinstanz neben der Aufsichtsbehörde.

Zusatz der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

Er bedarf deshalb neuer rechtlicher Grundlagen. Der Revisionsverband muß in Hinkunft, soll er als Prüfungseinrichtung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft weiterbestehen, so konstituiert werden, daß er in völliger Weisungsfreiheit von den zu prüfenden Bauvereinigungen seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

Zusatz der FPÖ und Bürgerliste:

Die Berichte und die Tätigkeiten des Revisionsverbandes wurden von der Aufsichtsbehörde als Rechtfertigung für eigene Versäumnisse herangezogen. Eine Mitgliedschaft der gemeinnützigen Bauvereinigungen in der Prüfungseinrichtung, die Entsendung von Funktionären der Bauvereinigungen in die Gremien der Prüfungseinrichtung und die parteipolitische Durchsetzung des Revisionsverbandes laufen der Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben zuwider. Sie müssen deshalb durch entsprechende Änderungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der Satzungen beseitigt werden.

Zusatz der SPÖ:

Der Revisionsverband hat seine Aufgaben nur sehr mangelhaft erfüllt. Er hätte bei genauerer Wahrung seiner Befugnisse und Pflichten einen wichtigen Beitrag zu einer beschleunigten Sanierung des Unternehmens leisten können. Auch der Aufsichtsrat der WEB hat als Kontrollorgan hinsichtlich des WGG und des GesmbHG weitgehend versagt. Aufgrund dieser Erfahrungen sind insbesondere die begleitenden Kontrollen über die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen zu verstärken. Die Kontrolle sollte bei der Wohnbauaufsicht des Landes konzentriert werden. Diese wäre daher personell erheblich aufzustocken. Gegebenenfalls sollte sie sich externer Experten bedienen können. Die Wohnbauaufsicht müßte laufend auf der Basis von Kennziffernsystemen, die von den Wohnbaugesellschaften EDV-unterstützt zu führen sind, über die Lage der Unternehmen unterrichtet sein. Das Sanktionsinstrumentarium



gegenüber den gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ist zu verfeinern. Die zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel sind zu grob. Im Aufsichtsrat gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen sollte ein Vertreter der Wohnbauaufsicht ohne Stimmrecht vertreten sein. In den Aufsichtsrat solle auch ein Vertreter der Arbeiterkammer (ohne Stimmrecht) entsendet werden können. Sollte der Revisionsverband weiterbestehen, so bedürfte er neuer rechtlicher Grundlagen.

Schlußfolgerungen der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

6. Die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, die die Kontrolle der gemeinnützigen Bauvereinigungen sowohl durch die Aufsichtsbehörde (Landesregierung) und - getrennt davon - auch durch den Revisionsverband vorsehen, wurden von diesen beiden Einrichtungen so ausgelegt, daß sich die Aufsichtsbehörde lediglich der Prüfungstätigkeit des Revisionsverbandes bediente und der Revisionsverband die Konsequenzen aus seiner Tätigkeit ausschließlich auf die Aufsichtsbehörde abwälzte. Daher ist eine klarere Fassung des Gesetzes hinsichtlich der Aufgaben und Möglichkeiten der Kontrolleinrichtungen anzustreben.

Zusatz der SPÖ:

Die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit und des Ausmaßes der Kontrolle gegenüber den Gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen wurde durch Revisionsverband, Aufsichtsbehörde und Aufsichtsrat unterschiedlich ausgelegt. Die diesbezüglich bestehenden Unklarheiten und Zweideutigkeiten des WGG erfordern eine präzisere Regelung der betreffenden Bestimmungen des WGG.

Schlußfolgerungen der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Bürgerliste:

7. Die derzeitige, ausschließlich retrospektive Arbeitsweise der Prüfungsorgane soll in Richtung einer Aktualisierung der Prüfung (Einschau) verbessert werden. Eine raschere Entzugsmöglichkeit der Gemeinnützigkeit ist zu schaffen. Bei aller Wichtigkeit der

Kontrolle ist vorzusorgen, daß Schädigungen von Wohnungswerbern möglichst ausgeschlossen werden. Deshalb ist die Schaffung eines Insolvenzfonds der Gemeinnützigen zu prüfen.

Schlußfolgerungen der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

8. Bezüglich der Aufsichtsbehörde werden folgende Konsequenzen empfohlen:

- Der Landtag soll regelmäßig über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde informiert werden.
- Eine Verbesserung der Struktur der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung ist anzustreben.
- Die personelle Ausstattung in der Wohnbauabteilung muß verbessert werden.

Zusatz der FPÖ und Bürgerliste:

Die Aufsichtsbehörde hat die im Gesetz festgelegten Aufgaben nicht erfüllt. Da Weisungen der zuständigen Politiker als Erklärung für dieses Verhalten bestritten wurden, sollte dieses Versagen der Aufsichtsbehörde zu Konsequenzen seitens des Dienstgebers führen, um eine wirkungsvolle Aufsicht im gemeinnützigen Wohnungswesen in Hinkunft zu gewährleisten.

Zusatz der Bürgerliste:

Zur effizienten Durchführung der Aufsicht ist eine Neuorganisation der Behörde (Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung) notwendig. Die Neubesetzung der Posten des Abteilungsleiters (Hofrat Dr. Heu) und des Unterabteilungsleiters (Hofrat Dr. Medicus) ist in diesem Zusammenhang eine notwendige Voraussetzung für einen neuen Anfang.

Zusatz der SPÖ:

Die Beamten der Wohnbauaufsicht haben sich nach dem vorliegenden Befund nicht rechts- oder sorgfaltswidrig verhalten. Viele der in Zweifel gezogenen Verhaltensweisen und Entscheidungen sind

auf eine nicht eindeutige Rechtslage zurückzuführen, sie sind Ausdruck einer zumindest vertretbaren, wenn nicht sogar plausiblen Rechtsauffassung. Hinsichtlich nicht weniger und durchwegs bedeutsamer Fragen ist nämlich die Rechtslage unklar, z.B. hinsichtlich der Frage, ob ein Bescheid erlassen werden muß oder ob dies im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, ob das WGG dem Amt der Landesregierung die Wahl läßt, die Kontrolle durch den Revisionsverband oder externe Experten ausüben zu lassen, oder ob das Amt der Landesregierung verpflichtet ist, eigenständige Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Die offenkundigen Mängel und Unklarheiten des Gesetzes dürfen aber den Beamten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Weiters hat man einer eher wirtschaftlichen Betrachtungsweise gegenüber der formalen Vollziehung des Gesetzes den Vorrang gegeben. Dies ist aber nach dem WGG zumindest nicht erkennbar unzulässig. Die Beamten haben sich weiters auf das Funktionieren des Revisionsverbandes im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der Prüfung verlassen und verlassen dürfen. Daraus ergibt sich, daß sich dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber den verantwortlichen Beamten erübrigen. Das Recht, zu jeder Entscheidung des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes abweichende Stellungnahmen abzugeben, besteht bereits. Ob aufgrund der Erfahrungen mit der WEB eine Reorganisation der Wohnbauaufsicht erforderlich ist, sollte durch das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung geprüft werden. Eine personelle Aufstockung wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Kontrollaufgaben der Aufsichtsbehörde erweitert werden oder wenn sich die Rechtsansicht durchsetzt, daß die Aufsichtsbehörde neben dem Revisionsverband eine eigenständige Kontrolltätigkeit gegenüber den Gemeinnützigen Wohnbauunternehmen zu besorgen hat.

#### Schlußfolgerungen:

9. Hinsichtlich der Bewertung der politischen Verantwortung bestanden im Untersuchungsausschuß grundlegende Unterschiede.

Zusatz der FPÖ und Bürgerliste:

Die bis zum sogenannten "Sanierungskonzept" 1984 sich verschärfenden Mißstände innerhalb und im Umfeld der gemeinnützigen WEB fallen in die politische Verantwortung des damals ressortzuständigen Landesrates Radlegger, wesentlich aber auch in die politische Verantwortung des spätestens seit 1982 informierten und in die Entscheidungen eingebundenen damaligen Landeshauptmannes Dr. Haslauer. Das Scheitern des Sanierungskonzeptes 1984 auch aufgrund der im Widerspruch zu den Auflagen vom 31.10.1984 stehenden mangelhaften Kontrolle der Einhaltung dieser Auflagen fallen in die politische Verantwortung des ressortzuständigen Landesrates Dr. Raus. Darüber hat der gesamte Landtag zu befinden.

Der Bundesrechnungshof ist zu ersuchen, alle Vorgänge, die zur Unterfertigung des im gemeinsamen Bericht von FPÖ und Bürgerliste (Beilage) kritisierten Baurechtsvertrages zwischen dem Land Salzburg und der WEB auf landeseigenen Liegenschaften in Obertrum geführt haben, hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Zusatz der ÖVP:

Die Entscheidung zur Sanierung 1984 war richtig, auch wenn sie nicht in jeder Hinsicht durch Entscheidungsgrundlagen abgesichert wurde und in die Beurteilung neben den Pro-Argumenten die Contra-Argumente nicht einbezogen wurden. Die Sanierung war ein richtiger Schritt aus Gründen der kurzfristigen Gewährleistung und zur Abwehr noch schwererer Störungen des sozialen Wohnbaues im Hinblick auf Wohnungswerber und Wohnbauraten. Zu differenzieren ist jedoch zwischen der Sanierung 1984 und den seither eingetretenen Entwicklungen, die zur nunmehrigen Insolvenz der gemeinnützigen WEB geführt haben: Hier sehen wir die Ursache in der mangelhaften Befolgung der Anordnungen der Aufsichtsbehörde vom 31.10.1984, in der nicht ausreichend konsequente Kontrolle derselben und im mangelnden Engagement der 1989 eingetretenen neuen Eigentümer.

00590

001550

Was die Bewertung der politischen Verantwortung von Mitgliedern der Landesregierung betrifft, so kann eine solche nur beim jeweils ressortzuständigen Regierungsmitglied festgemacht werden: Landeshauptmann Dr. Haslauer wurde über die Vorgänge lediglich überblicksmäßig informiert. Für die Zeit der politischen Verantwortung von Landesrat Dr. Raus für die Wohnbauaufsicht ist im Blick auf die Sanierung 1984 nochmals festzuhalten, daß die nunmehrige Insolvenz nicht ursächlich auf die Sanierung zurückzuführen ist, sondern in der Nichtbefolgung der Sanierungsanordnungen und in der nicht ausreichend konsequenten Überwachung derselben ihre Ursache hat.

"Politische Verantwortung" kann nur als "verfassungsmäßige Verantwortlichkeit" im Rahmen der "Amtstätigkeit" (Art. 142 B-VG) präzisiert werden, es sei denn, man will mit unklaren Begriffen absichtlich politische Geschäfte machen: Diese Verantwortung ist unteilbar und läßt sich nicht ausdehnen - etwa durch Information anderer Regierungsmitglieder. Die "Gesamtverantwortung" des Regierungschefs ist gänzlich anderer Natur.

Zur Sanierung 1984 und den Folgen ist dem ressortzuständigen Regierungsmitglied vorzuwerfen, daß die Einhaltung der Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht mit der nötigen Strenge und Konsequenz überprüft wurde. Die politische Verantwortung wurde in diesem Teilbereich der Aufsicht über die gemeinnützige WEB nicht voll wahrgenommen.

Zusatz der SPÖ:

Den mit der WEB in Ausübung ihrer politischen Funktionen befaßten Mitgliedern der Landesregierung, Landeshauptmann Dr. Haslauer, Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger und Landesrat Dr. Raus kann keine politische Verantwortung für den WEB-Skandal zugewiesen werden. Insbesondere trifft sie keine Verantwortung für einen heute eintretenden Konkurs oder Zwangsausgleich des Unternehmens.

Den ressortverantwortlichen Mitgliedern der Landesregierung konnte insbesondere nicht nachgewiesen werden, daß sie gegen eindeutige Bestimmungen des WGG verstoßen haben, daß sie bewußt oder fahrlässig über die WEB einen Mantel des Schutzes gebreitet haben, daß sie bewußt oder fahrlässig nach dem WGG gebotene Aufsichtsmaßnahmen nicht oder verspätet gesetzt haben oder daß sie ein Verschulden an einer mangelhaften Kontrolle der WEB trifft.

Die ressortverantwortlichen Mitglieder der Landesregierung haben bei ihren Entscheidungen der Erhaltung des Unternehmens den Vorrang vor einem rechtlich zweifelsohne möglichen Einsatz härterer aufsichtsbehördlicher Maßnahmen gegeben. In diesem Zusammenhang wurde vor dem Ausschuß glaubhaft bekundet, daß dieses Verhalten auf die Sorge um die Interessen Betroffener zurückzuführen war. Es ist davon auszugehen, daß auch ein zu einem früheren Zeitpunkt eingetretener Konkurs des Unternehmens, herbeigeführt z.B. durch eine Entziehung der Gemeinnützigkeit, durch eine Nichtgewährung von Mitteln der Wohnbauförderung oder durch eine behördliche Vorschreibung wirtschaftlicher Maßnahmen, die wegen der bestehenden Verflechtungen zur Unternehmensgruppe einen Folgekonkurs der WEB hervorgerufen hätten, so wie heute schmerzhaft Schädigungen von Unbeteiligten bewirkt hätte. Die Sorge um diese Interessen kann den verantwortlichen Landespolitikern nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Entlastend ist anzuführen, daß sich seit Bekanntwerden der Mängel und Beanstandungen Anfang der 80er-Jahre das Unternehmen, allerdings unter Verzögerungen und von Rückschlägen begleitet, insgesamt und jedenfalls nach außen auf dem Wege der Besserung befand. Es mußte daher dem verantwortlichen Personenkreis als inkonsequent erscheinen, einem Unternehmen, dessen Lage sich bessert und das glaubwürdige Anstrengungen unternimmt, die Mißstände zu beseitigen, in dieser Phase die Existenzgrundlage, in welcher Weise immer, zu entziehen.

Nicht schlüssig ist auch der Vorwurf, es sei nicht mit formellen aufsichtsbehördlichen Mitteln, insbesondere mit dem Mittel eines Bescheides, vorgegangen worden. Wie auch in anderen Fragen, be-

treffend die Ausübung der Aufsicht nach dem WGG, bestehen hier mehrere juristisch vertretbare Rechtsauffassungen. Die vom Amt der Landesregierung und Ressort vertretene Rechtsauffassung, es bestehe bei der Wahl der aufsichtsbehördlichen Mittel ein Entscheidungsspielraum, ist nicht von der Hand zu weisen. Sie entspricht sogar eher wirtschaftlicher Vernunft als die Auffassung, das WGG sei ausschließlich formal und streng zu handhaben. In den getroffenen politischen Entscheidungen offenbarten sich sowohl die Unklarheit der Rechtslage als auch die völlige Unzulänglichkeit des Gesetzes zur Bewältigung schwerwiegender wirtschaftlicher Probleme gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen, wie sie bei der WEB vor allem als Altlast aus den 70er-Jahren vorlagen.

Beachtlich ist für die Beurteilung der politischen Verantwortung auch, daß Bescheide wirtschaftlich keine besseren Wirkungen erzielt hätten als die zur Wahrung des WGG seitens der Aufsichtsbehörde und des ressortverantwortlichen Landesrats eingesetzten schwächeren Instrumente und Maßnahmen, wie Aufträge, Anordnungen und Verhandlungen. Nach den erhobenen und den, den Verantwortlichen bekannten Sachverhalten war das Problem nicht die Unwilligkeit des Managements, die WEB gemeinnützigkeitsrechtlich zu normalisieren, sondern die diesem Ziel entgegenstehenden realen (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten.

Entlastend für die verantwortlichen Landespolitiker müssen insbesondere jene Sachverhalte angeführt werden, die das weitgehende Versagen der vorgeschalteten Kontrolle nachweisen. Nach dem WGG fällt vor allem den Prüfungsorganen und dem Aufsichtsrat eine maßgebliche Rolle bei der Kontrolle des WGG und auch bei der Herstellung WGG-konformer Verhältnisse zu. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Rechtlich umstritten ist, ob die Aufsichtsbehörde eine echte zweite Säule der Prüfung ist oder ob sich die Landesaufsicht mangels vorhandener faktischer Möglichkeiten und aus verwaltungsökonomischen Gründen hinsichtlich der Kontrolle auf die Prüfungen verlassen darf. Die Rechtsmeinung, daß die Landesaufsicht allenfalls bei öffentlichlichem Versagen der vorgeschalteten Kontrollen eine eigenständige und über die

Aufgaben des Revisionsverbandes hinausgehende Prüfungsinstanz sein soll, ist keinesfalls unvertretbar. Hingegen war nicht nachweisbar, daß die verantwortlichen Landespolitiker bewußt und zum Schutz der WEB auf eine eigenständige Kontrolle und auf eigenständige Erhebungen verzichtet haben.

Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger hat durch die Anordnung mehrerer Maßnahmenpakete eine - wenn auch verzögerte - Besserung und schließlich Sanierung der WEB herbeigeführt. Die Sanierung war aus der Sicht der damals vorliegenden Sachverhalte und der damals plausiblen Einschätzung der Zuverlässigkeit der Geschäftsführung kein Fehler. Die nachfolgenden Ereignisse, die zum heutigen Zustand der WEB geführt haben, stehen in keinen adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen.

Es kann nicht als rechtswidriges oder sorgfaltswidriges Versäumnis angesehen werden, wenn Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger ab Bekanntwerden der gravierenden Verletzungen des WGG keine weitergehenden formellen Maßnahmen im Sinne des WGG angeordnet hat. Es ist festzuhalten, daß es in dieser Phase in Übereinstimmung mit dem WGG eine Vielzahl von Maßnahmen gemäß § 29 Abs. 3 WGG (Anordnung zur Abstellung von Mängeln) und darüber hinausgehend informelle Bemühungen um eine Herstellung gesetzeskonformer Zustände bei der WEB gegeben hat. Die einzige realistische Alternative zum Vorgehen von Amt der Landesregierung und Ressort wäre die Liquidierung des Unternehmens gewesen.

Auch in der Frage der Unterlassung einer Anzeige sind dem ressortzuständigen Landesrat keine Versäumnisse anzulasten. Der Frage wurde mit ausreichender Sorgfalt nachgegangen. Es ist nicht vorwerfbar, wenn nach Abklärung mit Revisionsverband und Staatsanwaltschaft keine Anzeige erfolgte.

Das "Sanierungspaket" 1984 mußte aus damaliger Perspektive insgesamt als eine brauchbare und WGG-konforme Maßnahme beurteilt werden. Die Maßnahmen haben sich inhaltlich aller wesentlichen Problembereiche in der WEB angenommen.



Bei der Entscheidung über die Sanierung, die unter Mitwirkung der Beamten durch den Ressortleiter und im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann getroffen wurde, haben die Akteure die erforderliche und gebotene Verantwortung, aus rechtlicher wie aus politischer Sicht, walten lassen.

Die Nichteinholung des von Hofrat Dr. Heu vorgeschlagenen Privatgutachtens kann dem ressortverantwortlichen Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger nicht zum Vorwurf gemacht werden. Darin sollte vor allem geklärt werden, ob es zu einer Sanierung kommen sollte. Es stand aber für die politisch Verantwortlichen bereits fest, daß die Sanierung die bessere Entscheidung sei. Es ist auch aus heutiger Sicht zu bezweifeln, daß ein Gutachten eine andere Vorgangsweise nahegelegt hätte. Auch aus zeitlichen Gründen war es zweckmäßiger, eine mit den Unternehmensinterna bereits vertraute Person mit der Analyse zu beschäftigen. Es war davon auszugehen, daß der Revisionsverband über das nötige Know-how für die Prüfung der anstehenden Frage verfügt. Die beträchtlichen Kosten eines Privatgutachtens hätte die in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohte WEB bezahlen müssen.

Das Sanierungspaket erwies sich insgesamt als erfolgreich. Die Prüfungsberichte der Jahre 1985 bis 1988 weisen keine Beanstandungen und Mängel mehr auf. Auch dies ist Beweis dafür, daß das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich sanierbar war und daß das Ressort und das Amt der Landesregierung dabei verantwortlich gehandelt haben.

Die späteren Vorgänge, die zu der heutigen Lage der WEB geführt haben, stehen in keinem inneren Zusammenhang zur Sanierung und wurden durch diese weder mitverursacht noch wesentlich ermöglicht. Die Sanierung ist nur insofern als Voraussetzung für die heutige Situation anzusehen, als eine damalige Liquidierung die nachfolgenden, heute zu vermutenden Transaktionen zu Lasten der WGG und vieler Betroffener ausgeschlossen hätte. Darin liegt aber allenfalls eine äquivalente, nicht aber eine adäquate Verursachung. Dieser Kausalzusammenhang ist daher den damals für die Sanierung Verantwortlichen nicht zurechenbar. Es hätte hell-

seherischer Fähigkeiten bedurft, die späteren Vorgänge voraussehen - oder man hätte davon ausgehen müssen, daß der Geschäftsführer der WEB habituell zu WGG-Widrigkeiten neigt. Daß Dr. Schiedek seine Strategie geändert hat und in der Folge möglicherweise die WEB für eigene Profitinteressen eingesetzt hat, was noch einer gerichtlichen Aufklärung harrt, kann den Ressortverantwortlichen nicht angelastet werden und widerlegt nicht die innere Schlüssigkeit der seinerzeitigen Sanierungskonzeption.

Landesrat Dr. Raus hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen im Sinne einer korrekten Ausübung der Verantwortung für die Wohnbauaufsicht getroffen. Die Kontrolle der WEB durch die Wohnbauaufsicht hat in der Zeit seiner politischen Verantwortlichkeit nicht versagt. Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Sanierung war sie wieder dem Prüfungsverband auferlegt. Auch eine schärfere Kontrolle, zu der das Amt der Landesregierung aufgrund der Faktenlage rechtlich nicht verpflichtet war, hätte nicht jene Befunde erhoben, die von der Geschäftsführung bewußt verschleiert wurden.

Landesrat Dr. Raus trifft daher keinerlei politische Verantwortung für den heutigen Zustand der WEB oder für eine unzulängliche oder verzögerte Bekämpfung von Mängeln der WEB.

Im einzelnen wird dieses Urteil durch folgende Sachverhalte erhärtet:

Landesrat Dr. Raus hat kurz nach der Übernahme des Ressorts der WEB die Sanierungsmaßnahmen aufgetragen und er war für ihren Vollzug verantwortlich. Die WEB hat in den darauffolgenden Jahren nach allen zur Verfügung stehenden bzw. zumutbarerweise beschaffbaren Unterlagen den Zustand der Normalität erreicht. Landesrat Dr. Raus war mit problemlosen Prüfungsberichten konfrontiert. Es gab daher keinen Anlaß, durch das Amt der Landesregierung oder externe Prüfer weitergehende Nachforschungen vornehmen zu lassen.

Landesrat Dr. Raus hat der WEB per Bescheid die Trennung der Beteiligung der gemeinnützigen WEB von der freifinanzierten WEB AG

aufgetragen. Dieser richtungsweisende, noch beim Höchstgericht liegende Bescheid wurde veranlaßt, obwohl die dabei relevante Rechtsfrage umstritten ist. Daran wird erkennbar, daß Landesrat Dr. Raus auch auf das Risiko einer Aufhebung des Bescheides hin gewillt war, wo immer sich mögliche WGG-Widrigkeiten bei der WEB zeigten, gegen diese vorzugehen. Es ist dabei festzuhalten, daß nicht einmal die Direktbeteiligung an der freifinanzierten WEB mit Sicherheit als unzulässig gelten konnte. Umsoweniger konnte Landesrat Dr. Raus gegen die sogenannten Göttergesellschaften vorgehen.

Es ist festzuhalten, daß die im Prüfungsbericht 1988 erfolgenden Bemängelungen und die heute bekannten Mißstände vor den Prüfern verborgen gehalten wurden und daher auch dem Amt der Landesregierung und dem ressortverantwortlichen Landesrat nicht bekannt sein konnten - dies gilt insbesondere für die heute bekannten Eventualverbindlichkeiten. Landesrat Dr. Raus kann daher keine politische Verantwortung für jene Vorgänge treffen, die - nach außen nicht erkennbar - zu den im Jahr 1989 sich offenbarenden Schwierigkeiten der WEB geführt haben.

Der Prüfungsbericht 1988 steht mit den Prüfungsberichten 1985, 1986 und 1987 in keinem Zusammenhang. Er zeigt auf, daß Haftungen für fremde Unternehmen in Höhe von mehreren hundert Millionen Schilling zum Teil bereits in den Vorjahresbilanzen nicht aufgenommen wurden und damit die finanzielle Situation des Unternehmens absichtlich verschleiert wurde. Bewußte Verschleierungen der Wirtschaftslage einer Gesellschaft durch die Geschäftsführung können aber weder durch Anordnungen noch durch Behördenbescheide, im vorliegenden Fall erweisbar auch nicht durch Kontrollmaßnahmen, verhindert werden.

Landesrat Dr. Raus hat sich über die eigentlichen, gesetzlich festgelegten Aufgaben der Wohnbauaufsicht hinaus im Sinne eines Bürgerservices mit den Anliegen betroffener Mieter, Wohnungseigentümer oder Wohnungswerber häufig und intensiv auseinandergesetzt. Aus rechtlichen Gründen bestand allerdings nicht immer die Möglichkeit, zivilrechtliche Streitfragen einer Lösung zugunsten der Betroffenen zuzuführen.

001557

00597

Landesrat Dr. Raus hat gegenüber dem Amt der Landesregierung immer wieder Berichte über die Lage der WEB angefordert und hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Aufgabe Engagement an den Tag gelegt. Das Amt der Landesregierung befand sich allerdings in einer Situation, in der mehr als vage Gerüchte nicht greifbar war. Die erforderlichen Beweise waren aber seinerzeit mit zumutbaren Maßnahmen nicht beschaffbar.

Landesrat Dr. Raus durfte sich gerade in jener Phase, in der die WEB nach außen hin als normalisiertes Unternehmen agierte, auf die fehlenden Beanstandungen der Prüfer und auf die Aussagen seiner Beamten verlassen. Die Unterlassung eigener Nachforschungen durch ihn selbst kann keinen Vorwurf begründen. Für eine Weisung an die Beamten, eigenständige Nachforschungen zu betreiben, für einen Auftrag zu regelmäßiger Berichterstattung oder gar für eine Anzeige fehlten ausreichende Anhaltspunkte. Es ist für einen ressortverantwortlichen Politiker nicht zumutbar, ohne konkrete Verdachtsmomente Anzeigen zu erstatten oder personelle Ressourcen des Amtes der Landesregierung für eine aufwendige amtseigene Prüfung eines Unternehmens zu verwenden, das bereits nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen geprüft wurde.

Es ist zwar richtig, daß die im Sanierungspaket angeordnete Berichtspflicht der WEB ab 1986 nicht mehr eingefordert wurde: Dies lag aber nicht an Versäumnissen, sondern an der konsolidierten und mängelfrei erscheinenden Lage der WEB. Die Berichtspflicht stand in Zusammenhang mit der Sanierung und war ein Bestandteil derselben. Mit Erreichen des Sanierungszieles war daher die besondere Berichtspflicht hinfällig geworden. Nach Vorlage von drei Halbjahresberichten und nach Bekanntwerden der positiven Prüfungsergebnisse für die Jahre 1984 und 1985 mußte es wegen der Erreichung des Sanierungszieles als nicht mehr notwendig erscheinen, weitere Berichte anzufordern.

Überdies ist festzuhalten, daß jene Vorgänge, die später die heutige Lage der WEB herbeigeführt haben, auch durch eine Berichtspflicht dem Amt der Landesregierung mit Sicherheit nicht bekanntgeworden wären. Es zeigte sich, daß die Eventualverbind-

001558

00598

lichkeiten in den Bilanzen nicht aufschienen und auch den Prüfern verborgen blieben. Auch in schriftlichen Berichten wären etwaige bewußt verborgen gehaltene tatsächliche Verhältnisse nicht aufgezeigt worden.

Es konnte ferner nicht Aufgabe des ressortverantwortlichen Landesrates Dr. Raus sein, den erfolgreichen Vollzug der Übertragung der Wohnsparbriefe Edlach zu überwachen. Er durfte darauf vertrauen, daß die Übertragung wie angeordnet erfolgt sei.

Landeshauptmann Dr. Haslauer war zwar hinsichtlich der Ausübung der Wohnbauaufsicht nicht ressortverantwortlich, er hat aber an der Sanierung 1984 politisch mitgewirkt und sich auch vor dem Ausschuß dazu bekannt, das Sanierungspaket politisch mitgetragen zu haben. Für die Bewertung seiner Haltung gilt das zu Landeshauptmann-Stellvertreter Radlegger Gesagte. Die Aufgabe des Aufsichtskommissärs des Landes gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt wurde von ihm rechtlich korrekt wahrgenommen.

Schlußfolgerungen der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Bürgerliste:

10. Die Beteiligung von Banken an gemeinnützigen Bauvereinigungen und die Entsendung von Bankenvertretern in den Aufsichtsrat einer gemeinnützigen Bauvereinigung führen nahezu notwendigerweise dazu, daß in diesem Bankeninteressen wirksam werden, die in Konflikt mit den Zielen des gemeinnützigen Wohnungswesens stehen können.

Zusatz der ÖVP, SPÖ und Bürgerliste:

Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Beteiligung von Banken an gemeinnützigen Bauvereinigungen und die Entsendung von Bankenvertretern in die Aufsichtsräte gesetzlich untersagt werden sollte.

001559

00599

Zusatz der Bürgerliste:

Es ist notwendig, die Beteiligung von Banken an gemeinnützigen Bauvereinigungen und die Entsendung von Bankenvertretern in die Aufsichtsräte gesetzlich zu untersagen.

Schlußfolgerungen der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Bürgerliste:

11. Da die im Zuge der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nur am Rande behandelte Beteiligung der gemeinnützigen WEB an anderen Unternehmen und die vielfach haftungsausschließenden Schachtelkonstruktionen des nicht gemeinnützigen Bereiches durch ihre Undurchschaubarkeit und Verwechselbarkeit der Firmen sehr großes Mißtrauen und Verunsicherung bei betroffenen und nicht unmittelbar betroffenen Bürgern verursacht haben, wird die Landesregierung ersucht, beim Bundesgesetzgeber eine strengere Fassung der handels-, gesellschafts- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie einen wirksamen Anlegerschutz zu urgieren, durch die eine in diesem Bereich notwendige Transparenz ermöglicht und die zutage getretenen Mißstände hinkünftig verhindert werden sollen.

Zusatz der SPÖ:

Die vom Untersuchungsausschuß gewonnenen Erkenntnisse zeigen, daß ein wirksamer Anlegerschutz dringend erforderlich ist. Die Verabschiedung eines Immobilienfondsgesetzes unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der WEB-Bautreuhand-Affäre und die Schaffung einer geeigneten Aufsicht für sämtliche Beteiligungsfonds ist voranzutreiben. Die Anleger müssen rechtlich durchsetzbare Kontroll- und Mitspracherechte haben. Ein genereller Anlegerschutz in Form von speziellen Haftungstatbeständen für die verantwortlichen Personen aus den Unternehmen und für die Vermögensberater und Treuhänder ist dringend erforderlich. Die Prospekthaftung muß im Sinne einer uneingeschränkten Prospektwahrheit geregelt werden. Auch ein Verschweigen von Risiken muß dabei haftungsbegründend sein. Die Landesregierung wird ersucht, diese Anliegen an den Bundesgesetzgeber heranzutragen.

Schlußfolgerungen der ÖVP, SPÖ, FPÖ und Bürgerliste:

12. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurde durch den Rechnungshof eine Sonderprüfung der Landes-Hypothekenbank durchgeführt. Der diesbezügliche Wahrnehmungsbericht liegt dem Landtag seit Ende Mai 1990 vor. Die sich in Zusammenhang mit den Geschäftsverbindungen, der Aufsichtstätigkeit und der Kontrollmaßnahmen ergebenden Konsequenzen sind bei der Behandlung dieses Berichtes zu veranlassen.

Zusatz der ÖVP, FPÖ und Bürgerliste:

In die Beratungen darüber sind die Möglichkeit der Abschaffung der Gegenzeichnungspflicht und des Aufsichtskommissärs, eine Neufassung des Aufgabenbereiches und die Frage, ob die Nähe zur Landesregierung noch zeitgemäß und notwendig ist, einbezogen werden.

Zusatz der FPÖ und Bürgerliste:

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß die Kontrolle durch das Land Salzburg nicht wirkungsvoll gewesen ist.

Der Untersuchungsausschuß stellt daher stimmeneinhellig den

A n t r a g,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Salzburg, am 20.6.1990

Der Obmann:  
Dr. Burtscher

Der Berichterstatter:  
Dr. Thaller

001561 00601